

Vereinsatzung

in der Fassung vom März 1993

Von der mir vorliegenden Abschrift abgeschrieben, Absätze eingefügt und Wichtiges durch Fettdruck hervorgehoben.

Georg Breyer, Kassierer, Worblingen, den 12.Mai 2000

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen
Verein zur Förderung des Kulturzentrums Gems im Kreuz e.V.
- 2.) Er hat seinen Sitz in Singen. Er ist im Vereinsregister eingetragen.
- 3.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Kulturzentrums Gems e.V. in Singen.
- 2.) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die finanzielle Unterstützung des Kulturzentrums Gems. Die kulturpolitische, personelle und kulturelle Tätigkeit des Kulturzentrums Gems bleibt in allen Belangen unberührt.
- 3.) Der Verein verfolgt seine Zielsetzung ausschließlich und unmittelbar in gemeinnütziger Weise. Erträge aus der Vereinstätigkeit dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- 4.) Die Mitglieder sind an den Erträgen nicht beteiligt und erhalten auch keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5.) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied können Einzelpersonen und juristische Personen werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung, für welche bei Minderjährigen die Unterschrift der gesetzlichen Vertreter erforderlich ist.
- 2.) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung wird der Beitrittsantrag der Mitgliederversammlung zur endgültigen Abstimmung vorgelegt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist schriftlich zu Händen des Vorstandes zum Jahresende zu erklären. Mit der Erklärung des Austritts ruhen die Mitgliedschaftsrechte, insbesondere das Stimmrecht des austretenden Mitglieds.
- 2.) Der Ausschluß eines Mitglieds kann durch Beschluß des Vorstandes ausgesprochen werden, wenn das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, gegen die Satzung des Vereins oder gegen Beschlüsse und Verordnungen der Mitgliederversammlung verstößt.

§ 5 Rechte des Mitglieds

Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Mitgliederversammlung und zur Ausübung der der Mitgliederversammlung zustehenden Rechte nach Maßgabe der Satzung.

§ 6 Beiträge

Unter den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Über deren Höhe und Fälligkeit beschließt die Mitgliederversammlung und legt die Einzelheiten in einer **Beitragsordnung** fest.

§7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer,
 - und bis zu fünf Mitgliedern als Beisitzer.
- 2.) Die Vorstandsmitglieder müssen Mitglieder des Vereins sein.
- 3.) Die Mitglieder des Vorstands werden auf die Dauer von **2 Jahren gewählt**. Scheidet ein gewähltes Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Wahlperiode aus, so kann die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Dauer der Wahlperiode ein Ersatzmitglied wählen.
- 4.) Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand ist bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder beschlußfähig.
- 5.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung und Verwendung der Vereinsmittel. Seine Tätigkeit ist ehrenamtlich. Aufwendungen werden nicht erstattet.
- 6.) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder den stellvertretenden Vorsitzenden jeweils gemeinsam mit einem anderen Mitglied des Vorstandes oder durch den Vorsitzenden und den stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam.

§ 9 Kassenprüfung

- 1.) Die Kassenprüfung erfolgt durch 2 Kassenprüfer, die von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt werden. **Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand des Vereins nicht angehören**. Der Vorstand ist den Kassenprüfern zur umfassenden Auskunft verpflichtet.
- 2.) Die Kassenprüfung hat **jährlich mindestens einmal** zu erfolgen. Über das Ergebnis der Kassenprüfung ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1.) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist **einmal jährlich** durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung, Ort und Zeitpunkt der Versammlung mit einer **Ankündigungsfrist von mindestens 2 Wochen schriftlich** einzuladen. Die Tagesordnung muß die Abgabe des Rechenschaftsberichts des 1. Vorsitzenden, den Kassenbericht des Kassierers, den Bericht der Kassenprüfer und die Beschlußfassung über die Entlastung des Vorstandes umfassen. Sind nach §§ 8, 9 Wahlen durchzuführen, ist die Tagesordnung entsprechend zu erweitern.
- 2.) Die Mitglieder können für die Mitgliederversammlung Anträge stellen. Diese sind spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich dem Vorstand einzureichen. Verspätete Anträge

können in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn die Versammlung sie mehrheitlich zuläßt.

- 3.) Der Vorstand kann **außerordentliche Mitgliederversammlungen** einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn mindestens 3/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangen. In diesem Fall sind die Mitglieder unter der Bekanntgabe der Tagesordnung **mindestens 2 Wochen** vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
- 4.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß - falls sie auf einen Antrag der Mitglieder zurückgeht. - innerhalb von einer Woche nach Zugang des Antrages beim Vorstand einberufen werden.
- 5.) Den **Vorsitz der Mitgliederversammlung** führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende und bei Verhinderung beider ein vom Vorstand bestimmter Stellvertreter.
- 6.) **Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlußfähig.**
- 7.) **Bei Wahlen ist die einfache Stimmenmehrheit maßgeblich.** Bei Stimmgleichheit in Wahlvorgängen ist eine Wiederholungswahl erforderlich. Eine Wahl ist durch Zuruf zulässig, wenn ein Widerruf nicht erhoben wird.

§ 11 Vereinsauflösung

- 1.) Die Vereinsauflösung kann nur durch einen Beschluß der Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2.) Die Mitgliederversammlung, welche über die Auflösung beschließen soll, **muß 1 Monat vor der Sitzung schriftlich** unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.
- 3.) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder vertreten sind. Ist diese Versammlung nicht beschlußfähig, so hat innerhalb von 2 Monaten die Einberufung einer 2. Versammlung zu erfolgen. Diese kann die Auflösung dann ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschließen.
- 4.) Der Auflösungsbeschluß bedarf der Zustimmung von **3/4 der anwesenden Mitglieder**. Die Abstimmung über die Auflösung ist **namentlich** vorzunehmen.
- 5.) Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Singen mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zu kulturellen Zwecken zu verwenden.

- Ende der Satzung -